

Aktenzeichen:

2 UKI 2/25



Oberlandesgericht Rostock

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch d. Vorständin | Rudi-Dutsch-
ke-Straße 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

AIDA Cruises - German Branch of Costa Crociere S.p.A., vertreten durch den Verwaltungsrat, Am Strande 3 d, 18055 Rostock
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberlandesgericht Rostock - 2. Zivilsenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht die Richterin am Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 01.07.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Mitgliedern des Verwaltungsrates, zu unterlassen, in Bezug auf Pauschalreiseverträge über Kreuzfahrten, die mit Verbraucherinnen und Verbrauchern geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, zu verwenden und/oder sich auf die Bestimmungen bei der

Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

a) 3.1 Satz 7

„Mehrkosten (z. B. für zusätzliche Verpflegung an Bord), die aufgrund einer nicht von AIDA Cruises zu vertretenden Quarantäne entstehen, sind vom Gast selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.“

b) 5.5

„Der Kapitän ist [...] in dieser Eigenschaft berechtigt, den Gast entschädigungslos von Bord zu weisen.“

c) 6.2 Satz 5

„Bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine steht AIDA Cruises eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80 % des auf den betreffenden Gast entfallenden anteiligen Reisepreises zu, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro“. soweit die vorstehende Teilklausel im Zusammenhang mit der nachfolgenden genutzt wird: „Daneben behält sich AIDA Cruises das Recht vor, bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Viererbelegung eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen und den Gast in einer anderen, für die entsprechende Personenzahl geeigneten Kabine unterzubringen.“

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 350,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.09.2025 zu zahlen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
5. Das Urteil ist hinsichtlich des anerkannten Unterlassungsanspruchs (Ziff. 1 b) ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Hinsichtlich der übrigen Unterlassungsverpflichtungen (Ziff. 1 a und c) ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 € vorläufig vollstreckbar. Hinsichtlich des Aufwendungsersatzes (Ziff. 2) und der Kosten (Ziff. 3) ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

6. Der Streitwert wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht Unterlassungsansprüche gegen die Nutzung der von ihm beanstandeten Klauseln aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend.

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und 29 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland und in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen. Laut seiner Satzung verfolgt er den Zweck, Verbraucherinteressen wahrzunehmen und die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken, indem er Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und das Unterlassungsklagegesetz durch geeignete Maßnahmen unterbindet.

Die Beklagte ist Reiseveranstalterin und bietet Kreuzfahrten, Touren, Urlaubsreisen und Ausflüge an. Beim Abschluss von Pauschal-Reiseverträgen zur Durchführung von Kreuzfahrten nutzte die Beklagte unter anderem folgende Reisebedingungen (Stand 22.11.2023, Anlage K 1):

3. Leistungen

3.1 Die Leistungsverpflichtung von AIDA Cruises ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen (Online-)Katalog bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen (z. B. Sonderwünsche), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von AIDA Cruises. Im Fall von Widersprüchen ist die Buchungsbestätigung ausschlaggebend. Nicht im Reisepreis enthalten sind etwaige Einreise-, Grenz- und Visagebühren o.Ä., die von dem Land, in das eingereist werden soll, erhoben werden. Sind derartige Gebühren fällig, so sind diese vom Gast direkt vor Ort zu entrichten. Werden solche Gebühren von AIDA verauslagt, so ist AIDA berechtigt, die entsprechenden Beträge an den Gast weiterzubelasten. Mehrkosten (z. B. für zusätzliche Verpflegung an Bord), die aufgrund einer nicht von AIDA Cruises zu vertretenden Quarantäne entstehen, sind vom Gast selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.

[...]

5 Rücktritt und Kündigung durch AIDA Cruises

[...]

5.5 Der Kapitän ist für Schiff und Crew verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemannischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, den Gast entschädigungslos von Bord zu weisen. Diese Befugnis gilt auch, wenn nach dem Urteil des Kapitäns eine der unter 5.3 genannten Situationen vorliegt.

[...]

6 Rücktritt durch den Gast

[...]

6.2 Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück, steht AIDA Cruises unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, gewöhnlich zu erwartender ersparter Aufwendungen von AIDA Cruises und gewöhnlich zu erwartendem Erwerb durch mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung – jeweils p. P. und bezogen auf den jeweiligen Kreuzfahrtanteil der Pauschalreise – zu: [Tabelle folgt]. Prämien für über AIDA Cruises vermittelte Reiseversicherungen fallen zusätzlich zur pauschalen Entschädigung in voller Höhe an. Bei einer Buchung mit inkludierten Flügen gilt für das An- und Abreisepaket ergänzend folgende pauschale Entschädigung (jeweils p. P. und bezogen auf den Preis des An- und Abreisepakets): [Tabelle folgt]. Bei Rücktritt von einer Buchung, die einen sofort einbuchbaren Wunschflug enthält, fallen abweichend Rücktrittskosten in Höhe von 100 % des Preises für das An- und Abreisepaket an. Bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine steht AIDA Cruises eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80 % des auf den betreffenden Gast entfallenden anteiligen Reisepreises zu, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro. Daneben behält sich AIDA Cruises das Recht vor, bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Viererbelegung eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen und den Gast in einer anderen, für die entsprechende Personenzahl geeigneten Kabine unterzubringen. Die isolierte Stornierung der Teilleistungen Flug und Bus (An- und Abreisepaket) unter Beibehaltung des Kreuzfahranteils ist nicht möglich.

[...]

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben vom 14.04.2025 (Anlage K 2) auf, hinsichtlich der Klauselbestandteile 3.1 Satz 7, 5.5 Satz 2, 2. Halbsatz sowie 6.2 Satz 5 zur Vermeidung eines gerichtlichen Unterlassungsverfahrens eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und ihm Auslagen in Höhe von 350,00 € brutto zu erstatten. Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 23.04.2025 ab und gab an, die Klauseln einer Überprüfung zu unterziehen.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe ein Unterlassungsanspruch gem. § 1 UKlaG zu, da die

Klauseln nicht den Vorschriften über die Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) entsprechen.

Die Klausel 3.1 Satz 7 stehe in Widerspruch zu dem vom Gesetz durch § 651l BGB vorgegebenen Recht, aufgrund der Unannehmlichkeiten einer Quarantäne zu kündigen, und zur Beistandspflicht des Reiseveranstalters gem. § 651q BGB. Der Reiseveranstalter habe eine umfassende verschuldensunabhängige Einstandspflicht für den Erfolg der Reise. Die Klausel 3.1 Satz 7 weiche von der gesetzlichen Risikoverteilung in unzulässiger Weise ab. Es gehe in der Situation nicht nur um das Ansteckungsrisiko des einzelnen Reisenden und dessen Anspruch auf Schadenersatz, sondern um einen erheblich beeinträchtigten Reiseverlauf für alle Reisenden. Zudem fehle es der Klausel 3.1 Satz 7 an einer Beschränkung auf Art und Höhe der Mehrkosten.

Der streitgegenständliche Teil der Klausel 5.5 berechtige den Kapitän zur entschädigungslosen fristlosen Kündigung ohne vorherige Abwägung der Verhältnismäßigkeit. So bestehe durch die Klausel 5.5 selbst dann kein Entschädigungsanspruch, wenn die Kündigung nicht gerechtfertigt war oder lediglich auf geringen Verstößen des Reisenden beruhe.

Die Klausel 6.2 Satz 5 stelle eine unangemessene Benachteiligung dar, da der Entschädigungsanspruch von 80 % unabhängig von dem Zeitpunkt der Stornierung bestehe. So erlange die Beklagte in vielen Fällen mehr, als sie bei Durchführung der Reise erhalten hätte. So erhalte die Beklagte bei dem Angebot einer Doppelkabine als Einzelkabine lediglich einen Kabinenzuschlag in Höhe von 70%, der geringer sei als die Entschädigungspauschale im Fall der Teilstornierung. Zudem verstoße die Klausel 6.2 Satz 5 gegen das Transparenz- und Verständlichkeitsgebot, da es für den Reisenden nicht eindeutig sei, ob er die Pauschale von 80 % oder die Bearbeitungsgebühr von 50 € zahlen müsse.

Der Kläger beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer, zu unterlassen, in Bezug auf Pauschalreiseverträge über Kreuzfahrten, die mit Verbraucher:innen geschlossen werden, die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Bestimmungen als Allgemeine Geschäfts-

bedingungen einzubeziehen, zu verwenden und/oder sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

1. (3.1) [...] Mehrkosten (z. B. für zusätzliche Verpflegung an Bord), die aufgrund einer nicht von AIDA Cruises zu vertretenden Quarantäne entstehen, sind vom Gast selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.
2. (5.5) [Der Kapitän ist für Schiff und Crew verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis] und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, den Gast entschädigungslos von Bord zu weisen. [Diese Befugnis gilt auch, wenn nach dem Urteil des Kapitäns eine der unter 5.3 genannten Situationen vorliegt.]
3. (6.2) [Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück, steht AIDA Cruises unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, gewöhnlich zu erwartender ersparter Aufwendungen von AIDA Cruises und gewöhnlich zu erwartendem Erwerb durch mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung – jeweils p. P. und bezogen auf den jeweiligen Kreuzfahrtanteil der Pauschalreise – zu: [...]]

Bei Teilstornierung eines Reiseteilnehmers aus einer Kabine steht AIDA Cruises eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80 % des auf den betreffenden Gast entfallenden anteiligen Reisepreises zu, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr von 50 Euro.

- II. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 350,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.09.2025 zu zahlen.

Mit Schriftsatz vom 24.11.2025 hat die Beklagte den Klageantrag I.2. anerkannt und mitgeteilt, dass sie die Klausel 5.5 Satz 2 seit dem 15.07.2025 nicht mehr verwende.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen, soweit die Klageforderung nicht anerkannt wurde.

Die Beklagte ist der Ansicht, die streitgegenständlichen Klauseln entsprächen den Vorschriften über die Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB).

Hinsichtlich der Klausel 3.1 Satz 7 sei schon die Inhaltskontrolle der §§ 307 ff. BGB nicht eröffnet, da die Klausel lediglich die gesetzliche Kostentragungspflicht wiedergebe. Die entstehenden Mehrkosten seien der Risikosphäre des Reisenden zuzuordnen, denn im Falle einer verschuldensunabhängigen Quarantäne hätte der Reisende weder Ansprüche auf Schadensersatz aus dem Pauschalreiserecht, da ein Schadensersatzanspruch ohnehin nach § 651 n Abs. 1 Nr. 3 BGB entfalle, noch mangels Vertretenmüssen aus dem allgemeinen Schuldrecht. Die übrigen Gewährleistungsrechte schließe die Klausel 3.1 Satz 7 hingegen nicht aus.

Der streitgegenständliche Teil der Klausel 6.2 Satz 5 stelle eine angemessene Entschädigungspauschale dar, da eine einzelbelegte Doppelkabine nicht mehr am Markt platziert werden könne. Eine Doppelkabine könne nicht mit sich fremden Personen besetzt werden. Die 80 % bildeten in etwa den Zuschlag für die Nutzung einer Doppelkabine durch eine Person ab und berücksichtigten die ersparten Aufwendungen, die ohnehin kaum messbar seien. Bei der Entschädigungspauschale brauche es keine Staffelung gemessen am Stornierungszeitpunkt, da die Doppelkabine unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung nicht mehr am Markt platziert werden könne. So sei eine zeitliche Staffelung nur bei einer Vollstornierung gerechtfertigt – wie es im Übrigen auch in den Reisebedingungen gehandhabt werde. Grundsätzlich seien alle Kabinen Doppelkabinen, wenn auch mit unterschiedlicher Ausstattung, was die Lage und Größe angeht. Einige dieser Doppelkabinen werden als Dreier- oder Viererkabinen vermarktet. Wenn in einer Dreier- oder Viererkabine eine Person storniere, werde kein Raum frei. Es ändere sich nur die Aufteilung bzw. Belegung der Kabinen. Wie viele Zweierkabinen als Mehrbettkabinen vermarktet und belegt werden, ergebe sich allein daraus, dass das Kreuzfahrtschiff auf eine bestimmte Anzahl von Reisenden ausgelegt sei, die anhand der Kapazitäten der Rettungsboote, Restaurants usw. vorab festgelegt wurde. Selbst wenn eine physische Umbuchung in eine andere Kabine in Betracht käme, sei dies – je nach konkreter Auslastung des Schiffs – entweder unmöglich oder für sie, die Beklagte, unzumutbar. Bei niedriger Auslastung wären zwar Kapazitäten vorhanden, um die verbliebenen Reisenden aus der vormaligen Viererkabine in eine freie Dreierkabine umzubuchen. Dann würde jedoch die ursprüngliche Viererkabine mangels Nachfrage leer bleiben. Bei hoher Auslastung könne zwar eine Nachfrage nach einer freien Viererkabine bestehen, aber es sei dann keine Dreierkabine frei, in die die übrigen Reisenden umgebucht werden könnten. Die Klausel 6.2 Satz 5 sei von

dem durchschnittlichen Reisenden auch zu verstehen und genüge den Voraussetzungen des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist, soweit die Beklagte die Unterlassungsansprüche nicht anerkannt hat, begründet.

I. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der Kläger gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG klagebefugt. Er ist in der Liste der qualifizierten Verbraucherverbände gem. § 4 UKlaG eingetragen. Das Oberlandesgericht Rostock ist gem. § 6 Abs. 1 UKlaG zuständig.

II. Hinsichtlich des Teilanerkennnisses (Klausel 5.5) entfällt die Begründetheitsprüfung. Die Verurteilung folgt dem Anerkenntnis, § 307 ZPO.

III. Im Übrigen ist die Klage begründet.

1. Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG hinsichtlich der Verwendung der als Allgemeine Geschäftsbedingungen (a.) verwendeten Klauseln 3.1 Satz 7 (b.) und 6.2 Satz 5 (c.) aus § 1 UKIG i. V. m. §§ 307 Abs. 1, 2, 309 Nr. 5 a) BGB zu. Der Anspruch setzt voraus, dass ein Verwender im rechtsgeschäftlichen Verkehr allgemeine Geschäftsbedingungen nutzt, die nach den §§ 307 bis 309 BGB unwirksam sind und die Gefahr der Wiederholung besteht.

a. Bei den Klauseln in den „Reisebedingungen“ handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Beklagte hat die noch streitgegenständlichen Vertragsbedingungen vorformuliert und für eine Vielzahl von Verträgen verwendet.

b. Die von der Beklagten verwendete Klausel 3.1 Satz 7 ist gem. §§ 307 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 651k Abs. 4, 651y BGB unwirksam.

(1) Die Klausel unterliegt nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB der Inhaltskontrolle. Ob durch die Bestimmung von Rechtsvorschriften, d.h. Gesetzesvorschriften im materiellen Sinn und allgemeinen Rechtsgrundsätzen, abweichende oder diese ergänzende Regelungen vereinbart werden, ist

dabei durch Auslegung zu ermitteln (BGH, Urt. v. 10.12.2013 – X ZR 24/13, NJW 2014, 1168, Rn. 16, 17). Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden. Dabei sind die Vorstellungen und Verständnismöglichkeiten eines durchschnittlichen, rechtlich nicht vorgebildeten Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen. Ansatzpunkt für die bei einer Formulklausel gebotene objektive, nicht am Willen der konkreten Vertragspartner zu orientierende Auslegung ist dabei in erster Linie ihr Wortlaut (st. Rspr.; BGH, Urt. v. 10.07.2025 – III ZR 59/24, BKR 2025, 886 Rn. 21, beck-online m.w.N.). Sofern nach Ausschöpfung aller in Betracht kommenden Auslegungsmöglichkeiten Zweifel verbleiben und zumindest zwei Auslegungsergebnisse rechtlich vertretbar sind, kommt die sich zu Lasten des Klauselverwenders auswirkende Unklarheitenregel des § 305c Abs. 2 BGB zur Anwendung. Diese Auslegungsregel führt dazu, dass bei einer mehrdeutigen Klausel von den in Erwägung zu ziehenden Auslegungen diejenige zugrunde zu legen ist, die zur Unwirksamkeit der Klausel führt. Denn damit ist die scheinbar „kundenfeindlichste“ Auslegung im Ergebnis die dem Kunden günstigste (st. Rspr.; BGH, Urt. v. 10.07.2025 – III ZR 59/24, BKR 2025, 886 Rn. 22, beck-online m.w.N.).

(2) Nach den dargestellten Grundsätzen regelt die streitgegenständliche Regelung entgegen der Ansicht der Beklagten nicht nur das, was ohnehin von Gesetzes wegen gilt. Vielmehr ist die Klausel so auszulegen, dass der Reisende im Falle einer nicht von der Beklagten zu vertretenden allgemeinen Quarantäneanordnung als Mehrkosten nicht nur die in der Regelung exemplarisch aufgezählten zusätzlichen Verpflegungskosten zu zahlen hat, sondern beispielsweise auch die ggf. entstehenden Mehrkosten der über den ursprünglichen Reisezeitraum an Bord erforderlichen Unterkunft oder die Mehrkosten einer zeitlich abweichenden Rückreise.

(3) Nach dieser gebotenen kundenfeindlichsten Auslegung liegt eine unangemessene Benachteiligung i. S. d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vor.

Die Regelung widerspricht den in § 651I BGB niedergelegten Grundsätzen der Zuordnung des Kostenrisikos zur Risikosphäre des Reiseveranstalters. Nach § 651I Abs. 3 S. 2 BGB fallen die Mehrkosten für die Rückbeförderung im Falle der Kündigung wegen einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise durch einen Reisemangel dem Reiseveranstalter zur Last. Diese Vorschrift ist uneingeschränkt auch bei für den Reiseveranstalter unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen im Sinne des § 651h Abs. 3 S. 2 BGB anzuwenden, wenn sie zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen (MüKoBGB/Tonner, 9. Aufl. 2023, BGB § 651I Rn. 2, beck-online), was bei

einer allgemeinen Quarantäneanordnung der Fall ist. Der Senat ist sich dessen bewusst, dass eine Quarantäne, wenn sie als Maßnahme auf den *individuellen* Gesundheitszustand des Reisenden zurückzuführen und damit als allein in der Person des betroffenen Reisenden liegenden Umstand anzusehen ist und dem Schutz anderer dient – anders als eine *allgemeine*, alle Reisenden betreffende Quarantäneanordnung – keinen Reisemangel im Sinne des § 651i Abs. 2 S. 3 BGB darstellt (BGH, Urt. v. 20.01.2026 – X ZR 15/25, NJW-RR 2026, 561, beck-online). Die in Frage stehende Geschäftsbedingung differenziert jedoch nicht zwischen dem Grund der Quarantäne (wegen eigener Erkrankung oder wegen allgemeinen, am Zielort auftretenden außergewöhnlichen Umständen). Auf ein Vertretenmüssen oder Verschulden des Reiseveranstalters im Hinblick auf den Reisemangel und/oder die Nichtabhilfe kommt es nicht an (BeckOGK/Kramer, 1.5.2026, BGB § 651I Rn. 24, beck-online). Nach § 651k Abs. 3 S. 4 BGB kommt die Kostentragungspflicht des Reiseveranstalters auch ohne Kündigung des Reisenden in Fällen der Unmöglichkeit einer Abhilfe zur Anwendung.

Ferner sieht § 651k Abs. 4 BGB vor, dass der Reiseveranstalter die Kosten einer notwendigen Beherbergung des Reisenden für höchstens drei Nächte (vorbehaltlich weiterer Ausnahmen nach § 651k Abs. 5 BGB) zu tragen hat, sollte die vereinbarte Rückbeförderung aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich sein. Die streitgegenständliche Klausel enthält eine solche zeitliche Einschränkung (Tragung der Mehrkosten der Unterkunft erst ab dem dritten Tag) nicht.

Nach § 651y BGB sind die Vorschriften der §§ 651a ff. BGB im auch hier betroffenen Pauschalreiserecht Mindestregelungen, von denen nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden darf. Regelungen, die – wie hier – dennoch hiervon abweichen, sind unwirksam. Der Verstoß gegen zwingendes Recht stellt stets eine unangemessene Benachteiligung dar. Eine geltungserhaltende Reduktion der Klausel auf einen wirksamen Anwendungsfall als rechtlich zulässigen Kern findet nicht statt.

Zu keinem anderen Ergebnis führt die Erwägung, die Möglichkeit einer Versicherung, die das Risiko von (pandemiebedingten) Mehrkosten abdeckt, spreche für die Wirksamkeit der Klausel. Zwar kann ein solches Argument in eine Abwägung zur Zumutbarkeit einer Risikoverteilung durchaus einfließen, nicht jedoch wenn – wie hier – der Gesetzgeber bereits eine andere Wertung getroffen hat. Im Übrigen besteht auch bei Versicherungsschutz die Möglichkeit des Regresses des Versicherers beim Reiseveranstalter.

(4) Im Übrigen verstößt die Regelung in 3.1 Satz 7 der Reisebedingungen der Beklagten gegen § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Das in dieser Norm geregelte Transparenzgebot verpflichtet den Verwender allgemeiner Geschäftsbedingungen, den Regelungsgehalt einer Klausel möglichst klar und überschaubar darzustellen; zudem verlangt das aus dem Transparenzgebot abgeleitete Bestimmtheitsgebot, dass die Klausel die wirtschaftlichen Nachteile und Belastungen soweit erkennen lassen muss, wie dies unter Berücksichtigung von Treu und Glauben nach den Umständen gefordert werden kann (BGH, Urt. v. 07.02.2019 – III ZR 38/18, Rn. 22, beck-online m.w.N.). Der Vertragspartner des Verwenders muss dabei einerseits bei Vertragsschluss erkennen können, was gegebenenfalls „auf ihn zukommt“, ohne dass es andererseits eines solchen Grades an Konkretisierung bedarf, dass alle Eventualitäten erfasst sind (BGH, Urt. v. 07.02.2019 – III ZR 38/18, Rn. 22, 23, beck-online m.w.N.).

Diesen Voraussetzungen vermag die streitgegenständliche Klausel nicht zu genügen. Der Begriff der „Mehrkosten“ lässt eine für den Reisenden nur schwer überschaubare Vielzahl von Kostenpositionen offen, die über die üblicherweise im Rahmen der Reise anfallenden Aufwendungen hinausgehen können. Neben den schon aufgezählten Mehrkosten für Verpflegung, Unterkunft und Rückreise können hierunter auch Kosten für medizinische Vorsorge und Versorgung fallen oder anteilige Liegegebühren, da der Hafen nicht zur geplanten Zeit verlassen werden kann. Dass letztgenannte Kosten von vornherein nicht gemeint sein sollen, ergibt sich nach Ansicht des Senats weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zusammenhang der Teilklausel. Die von der Beklagten genutzte Ergänzung „z. B. für zusätzliche Verpflegung an Bord“ beseitigt die Ungewissheit über die Kostenlast nicht. Durch dieses Beispiel wird die Kostenlast entgegen der Ansicht der Beklagten nicht auf ähnliche Kosten wie Verpflegungskosten eingeschränkt – ungeachtet dessen, dass auch dann unklar bliebe, welche Kosten als den Verpflegungskosten ähnlich anzusehen sind und welche nicht. Insbesondere ergibt sich hieraus nicht eine Beschränkung allein auf die Kosten, die der Beklagten dadurch entstehen, dass der Reisende an Bord bleibt, im Gegensatz zu weiteren Kosten, die durch das „Liegenbleiben“ des Schiffes entstehen.

Nach den Anforderungen von Treu und Glauben sowie unter Berücksichtigung des Transparenzgebots müsste die Beklagte zumindest die Kostenpositionen benennen, die den wesentlichen Teil der entstehenden Mehrkosten ausmachen und dies auch so deutlich machen. Eine vollständige Auflistung sämtlicher denkbarer Aufwendungen ist nicht erforderlich; für den Reisenden muss jedoch erkennbar sein, in welchem Umfang im Falle einer Quarantäne Kosten auf ihn zukommen können. Nur so ist eine hinreichende Abschätzung der finanziellen Tragweite möglich.

(5) Soweit der Kläger die Unwirksamkeit der Klausel aus § 307 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. §§ 651q BGB herleitet, ist dem hingegen nicht zu folgen. Eine Begrenzung oder Modifikation der Beistandspflicht gem. § 651q BGB lässt sich dem Inhalt der Klausel nicht entnehmen. Die Klausel regelt lediglich die Kostenverteilung, ohne dabei die Pflichten zur Unterstützung zu beschränken.

c. Die von der Beklagten verwendete Klausel 6.2 Satz 5 ist gem. §§ 307, 309 Nr. 5 a) BGB ebenfalls unwirksam.

(1) Die Klausel unterliegt nach § 307 Abs. 3 S. 1 BGB der Inhaltskontrolle. § 651h BGB sieht keine konkrete Entschädigungspauschale vor. Dementsprechend handelt es sich bei der durch die Beklagte festgelegten Entschädigungspauschale von 80 % bei einer Teilstornierung einer Mehrbettkabine um die Ergänzung einer gesetzlichen Regelung.

(2) Maßgeblich ist zunächst der Maßstab des § 309 Nr. 5 a) BGB. Danach ist in allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs auf Schadensersatz unwirksam, wenn die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt.

Die Beklagte weist zutreffend darauf hin, dass eine Doppelkabine im Falle der Teilstornierung eines Reisenden regelmäßig nicht ohne Weiteres erneut vermarktet werden kann, da es praktisch ausgeschlossen ist, fremde Personen gemeinsam in einer Doppelkabine unterzubringen. Soweit es auf einigen Schiffen keine Einzelkabinen gibt, steht die ursprünglich als Doppelkabine gebuchte Kabine der Beklagten ohnehin nicht mehr zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund erscheint es für die Bemessung einer angemessenen Entschädigung grundsätzlich unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Stornierung erfolgt, da die eingeschränkte Wiederverwertbarkeit der Doppelkabine unabhängig vom Rücktrittszeitpunkt dauerhaft fortbesteht. Insoweit begegnet auch eine fehlende, zeitliche Staffelung der Entschädigung je nach Stornierungszeitpunkt eines Reisenden aus einer Doppelkabine für sich genommen keinen durchgreifenden Bedenken. Soweit nach der streitgegenständlichen Teilklausel eine Pauschale von 80 % des Reisepreises auf die Teilstornierung einer Doppelkabine anfällt, besteht zwar augenscheinlich – wie vom Kläger aufgezeigt – eine Differenz von wenigstens 10 % des Reisepreises bei Teilstornierung im Gegensatz zu einer Buchung einer Doppelkabine durch Alleinreisende, bei denen i. d. R. ein Zuschlag von maximal 70 % auf den regulären Kabinenpreis anfällt. Dass der Beklagten neben der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € für die Abwicklung der Teilstornierung regelmäßig ein weiterer Ausfallschaden in Höhe von 10 % des Reisepreises abzgl. 50,00 € anfällt, scheint nach der in der Anlage B 02 bei-

spielhaft aufgeführten Berechnung bei Buchung zu Sonder- oder Aktionskonditionen nicht abwegig, kann letztlich jedoch dahinstehen.

(3) Die in Frage stehende Teilklausel ist jedenfalls nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, soweit es um die Teilstornierung aus Drei- oder Vierbettkabinen geht. Wenngleich grundsätzlich auch hier die obigen Erwägungen zur Angemessenheit einer Pauschale in Höhe von 80% des für die stornierte Person gezahlten Reisepreises durchaus gelten, ergibt sich in diesen Anwendungsfällen die Unwirksamkeit aus dem sogenannten Summierungseffekt. Dieser liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor, wenn jeweils für sich unbedenkliche, aber inhaltlich zusammengehörige Klauseln in ihrer Gesamtwirkung zu einer unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders führen (BGH, Urt. v. 05.04.2006 – VIII ZR 163/05 NJW 2006, 2116 Rn. 16, beck-online m.w.N.). Eine solche liegt nach Ansicht des Senats im Ergebnis der Gesamtbetrachtung der Regelungen bei Teilstornierungen aus Drei- oder Vierbettkabinen vor.

Die Reisebedingung 6.2 Satz 5 ist nicht auf Doppelkabinen beschränkt. Sie bezieht sich ihrem Wortlaut nach auf „Kabinen“ und umfasst damit auch Kabinen mit möglicher Dreier- oder Viererbelegung. In dem der streitgegenständlichen Regelung nachfolgenden Satz der Klausel (6.2 Satz 6 der Reisebedingungen) geht die Beklagte auf solche näher ein und behält sich das Recht vor, zusätzlich zu der im vorhergehenden Satz geregelten Pauschale eine Umbuchung auf eine der Personenanzahl entsprechenden Kabine vorzunehmen. Insofern überzeugt das Argument der Beklagten, man könne schließlich niemanden Fremdes „dazulegen“ bei Mehrbettkabinen nicht vollends, um die Pauschale als angemessen anzusehen. Im Gegensatz zur Teilstornierung aus einer Doppelkabine mit Zweierbelegung steht im Falle einer – durch 6.2 Satz 6 der Reisebedingungen ausdrücklich möglichen – Umbuchung die ursprünglich gebuchte Mehrbettkabine der erneuten Vermarktung uneingeschränkt zur Verfügung. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung bestätigt, dass es aufgrund der Regelung in 6.2 Satz 6 der Reisebedingungen möglich ist, die nach einer Teilstornierung verbleibenden Reisenden etwa von einer Außenkabine auf eine Innenkabine umzubuchen. Insbesondere bei frühzeitiger Stornierung liegt es nahe, dass die frei werdende Kabine erneut vergeben werden kann, wodurch sich der dann zu erwartende Schaden auf den administrativen Mehraufwand beschränken wird. Die Verbindung der beiden Klauseln eröffnet der Beklagten damit die Möglichkeit, die Kabine ggf. ohne wirtschaftliche Einbußen erneut zu verwerten und daneben pauschal und ungeachtet des Zeitpunktes des Rücktritts eine Entschädigungspauschale in Höhe von 80 % des auf den stornierten Reisenden entfallenen Betrags geltend zu machen. Dies benachteiligt nach Ansicht des Senats den Verbraucher unangemessen.

Nach der in § 651h Abs. 2 BGB zu Grunde zu legenden gesetzlichen Wertung soll bei der Höhe der Festlegung von Entschädigungspauschalen der Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn, die zu erwartende Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters und der zu erwartende Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung Berücksichtigung finden. Vorliegend dürften die ersparten Aufwendungen unter Einbeziehung des Rücktrittszeitpunkts und der durch die Teilklausel 6.2 Satz 6 der Reisebedingungen geschaffenen (einseitigen) Umbuchungsmöglichkeiten auf kleinere Kabinen den Ausfallschaden bei frühzeitiger Teilstornierung aus einer Mehrbettkabine deutlich reduzieren. Mangels Staffelung des Pauschalbeitrags bei Teilstornierung aus Mehrbettkabinen ist in der hier in Frage stehenden Klausel hingegen einseitig das Interesse des Reiseveranstalters berücksichtigt. Ausgewogen wäre – jedenfalls hinsichtlich Kabinen, in denen mehr als zwei Personen untergebracht werden können – eine Pauschale, die sich ähnlich wie bei der vollständigen Stornierung nach dem Zeitpunkt der Stornierung vor Reisebeginn richtet. Die Teilklausel 6.2 Satz 5 führt in Anwendung mit der Teilklausel 6.2 Satz 6 zu einer Verschlechterung der Rechtsposition des Verbrauchers. Eine ggf. zu weit gefasste Klausel kann im Streitfall nicht auf das zulässige Maß zurückgeführt werden.

Die streitgegenständliche Klausel 6.2 Satz 5 der Reisebedingungen ist umfassend im Kontext des gesamten Regelwerks, insbesondere der im Zusammenhang stehenden Vertragsbedingungen zu würdigen. Entgegen der Auffassung der Beklagten kann der Senat bei der Prüfung der Teilklausel 6.2 Satz 5 der Reisebedingungen nicht von der Unwirksamkeit der Teilklausel 6.2 Satz 6 der Reisebedingungen ausgehen, die in der mündlichen Verhandlung selbst beklagtenseits in Frage gestellt wurde. Im vorliegenden Verbandsklageverfahren ist allein die Wirksamkeit der Teilklausel 6.2 Satz 5 streitgegenständlich, so dass es dem Senat gem. § 308 Abs. 1 ZPO verwehrt ist, eine etwaige Unwirksamkeit der Teilklausel 6.2 Satz 6 festzustellen und diese entsprechend § 306 BGB für die weitere Prüfung der streitgegenständlichen Teilklausel nicht weiter zu beachten. Dies unterscheidet das vorliegende Verfahren von dem von beiden Parteien angeführten Klageverfahren vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht (Az. 10 UKI 2/24, Anlage B 3), in dem die inhaltsgleiche Teilklausel über die Umbuchungsmöglichkeit im Gegensatz zum hiesigen Verfahren streitgegenständlich war. Anderenfalls käme es zu dem unbilligen Ergebnis, dass eine Klage bei Unwirksamkeit einer nicht streitgegenständlichen Teilklausel, die sich auf die Wirksamkeit einer mit dieser im Zusammenhang stehenden streitgegenständlichen Teilklausel auswirkt, abgewiesen werden müsste, obwohl die für unwirksam gehaltene Teilklausel weiter verwendet werden dürfte.

(4) Entgegen der Ansicht des Klägers ist ein Verstoß gegen das Verständlichkeitsgebot gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB indes nicht ersichtlich, soweit unklar ist, ob die Pauschale von 80 % oder die Bearbeitungsgebühr geltend gemacht wird. Die Klausel grenzt nachvollziehbar ab, unter welchen Voraussetzungen welcher Fall eintritt. Durch die Verwendung des Begriffs „mindestens“ wird für den Verbraucher klargestellt, dass er grundsätzlich eine Entschädigungspauschale von 80 % zu entrichten hat, es sei denn, die konkrete Entschädigung fällt unter den Betrag von 50 €. Es ist davon auszugehen, dass der durchschnittliche Verbraucher die Klausel in dieser Weise versteht.

d. Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist gegeben. Bereits die festgestellte Verwendung einer unwirksamen Klausel begründet die tatsächliche Vermutung der Wiederholungsgefahr. Anhaltspunkte, die geeignet wären, diese Vermutung zu widerlegen, sind nicht ersichtlich.

2. Der Anspruch auf Zahlung der Abmahnkosten folgt aus § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG. Die Abmahnung war berechtigt und entspricht den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG. Die Höhe der Forderung stand zwischen den Parteien nicht im Streit. Der korrespondierende Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1 S. 2, 291 BGB.

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Soweit die Unterlassung der Verwendung der Teilklausel 6.2 Satz 5 der Reisebedingungen der Beklagten nur beschränkt auf die Nutzung im Zusammenhang mit der Teilklausel 6.2 Satz 6 der Reisebedingungen ausgesprochen wurde, ist das Unterliegen der Klagepartei verhältnismäßig geringfügig.

Soweit der Beklagte den Klageanspruch teilweise anerkannt hat, ist § 93 ZPO nicht anzuwenden. Nach § 93 ZPO fallen der Klagepartei die Prozesskosten zur Last, wenn die Beklagte den Anspruch sofort anerkennt und nicht durch ihr Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat. Hier hat die Beklagte zur Klageerhebung Veranlassung gegeben, denn sie hat das Abmahnschreiben vom 23.04.2025 nicht zur außergerichtlichen Streitbeilegung genutzt. Die Beklagte lehnte die Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung ab. Dass die Beklagte die Prüfung der Klauseln in Aussicht stellte, reicht nicht aus, um die Wiederholungsgefahr der Nutzung der Klauseln zu beseitigen.

C. Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich hinsichtlich des anerkannten Teils aus § 708 Nr. 1

ZPO und im Übrigen aus §§ 709, 713 ZPO.

D. Die Revision war nicht zuzulassen. Gründe, die die Zulassung der Revision gemäß §§ 6 Abs. 2 UKIG, 543 Abs. 2 ZPO rechtfertigen würden, sind nicht gegeben. Mit Rücksicht darauf, dass die Entscheidung einen Einzelfall betrifft, ohne von der höchst- oder obergerichtlichen Rechtsprechung abzuweichen, kommt der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zu, noch erfordern die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Insbesondere liegt kein Widerspruch zu der von beiden Parteien zitierten Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts (Az. 10 UKI 2/24, Anlage B 3) vor.

Richterin
am Oberlandesgericht
als stellvertretende
Vorsitzende

Richterin
am Oberlandesgericht

Richterin
am Oberlandesgericht

Beglaubigt

Rostock, 23.07.2026

Justizangestellte

Dokument unterschrieben
von: Justiz Mecklenburg-
Vorpommern
am: 23.07.2026 07:34

